


Um die Wirtschaft für die neuerlichen Corona-Beschränkungen zu entschädigen, hat die Bundesregierung die bestehenden Hilfen erweitert.

Ab dem 25. November können **außerordentliche Wirtschaftshilfen für den November (Novemberhilfen)** beantragt werden. Im Folgenden haben wir die Eckdaten für Sie zusammengefasst:

- Antragsberechtigt sind Selbstständige, Betriebe, Unternehmen, Vereine und Einrichtungen, die durch den Lockdown im November wirtschaftlich massiv betroffen sind. Dies beinhaltet auch öffentliche Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen.
- Unterschieden wird zwischen:
 - **Direkt Betroffenen:** die infolge der Schließungsverordnung den Geschäftsbetrieb einstellen mussten
 - **Indirekt Betroffenen:** die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen
 - **Über Dritte Betroffene:** die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch betroffene Unternehmen erzielen, jedoch über Dritte beauftragt werden (z. B. über Veranstaltungsagenturen)
- Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.
- Verbundene Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. (75 Prozent Umsatzerstattung der betroffenen Verbundunternehmen)
- Gefördert werden:
 - Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden durchschnittlichen Umsatzes im November 2019
 - wird tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns berechnet
 - Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen
 - Antragsberechtigte, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, können alternativ den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung wählen
- Sonstige staatliche Hilfen/Leistungen, die für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, werden angerechnet, besonders zu erwähnen sind dabei die Überbrückungshilfe II und das Kurzarbeitergeld.
- Umsätze, die trotz der grundsätzlichen Schließung erwirtschaftet werden, werden bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Darüberhinausgehende Umsätze werden entsprechend angerechnet.

- 
- + Sonderregelung Restaurants: die Außerhausverkaufsumsätze (mit reduziertem Mehrwertsteuersatz) werden im Vergleichszeitraum 2019 herausgerechnet. Ebenso werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließung von der Umsatzanrechnung ausgenommen.

Beispielrechnung Restaurant:

- Umsatz November 2019 durch Verzehr im Restaurant: 8.000 €
 - Umsatz November 2019 durch Außerhausverkauf: 2.000 €
 - Auszuzahlende Novemberhilfe: 6.000 € (75 Prozent von 8.000 €)
 - Keinerlei Anrechnung von Außerhausverkäufen im November 2020
- + Die elektronische Antragstellung erfolgt durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder steuerberatenden Rechtsanwalt über das Portal ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
 - + Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt, wenn sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.
 - + ab Ende November werden Abschlagszahlungen gewährt, Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro, andere Unternehmen bis zu 10.000 Euro.

Alle Details zur Ausgestaltung der Novemberhilfe können Sie den [Vollzugshinweisen](#) entnehmen. Selbstverständlich übernehmen wir die Antragstellung für unsere Mandanten und unterstützen sie bei Fragen.



Weitere Corona-Hilfen:

+ Überbrückungshilfe II

Zur Sicherung ihrer Existenz kann kleinen und mittelständischen Unternehmen für die Monate September bis Dezember eine Überbrückungshilfe gewährt werden. Die Förderung gilt branchenübergreifend, soll aber vor allem den besonders betroffenen Branchen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Veranstaltungslogistik usw.) angemessen Rechnung tragen.

Fördervoraussetzung ist, dass die Umsätze Corona-bedingt

- zwischen April und August 2020 im Durchschnitt um mindestens 30% eingebrochen sind
- oder
- in zwei zusammenhängenden Monaten zwischen April und August 2020 um mindestens 50% zurückgegangen sind

(jeweils im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahresmonaten)

Erstattet werden:

- 40% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30 bis 50%
- 60% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von 50 bis 70%
- 90% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% (jeweils gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat)

Die maximale Erstattung liegt bei 50.000 Euro pro Monat.

Die Überbrückungshilfe kann nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt beantragt werden. Selbstverständlich unterstützt W+ST seine Mandanten bei der Beantragung.

- + **Neuerung:** Der KfW-Schnellkredit kann jetzt auch für Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern in Anspruch genommen werden.

Einen Überblick zu sonstigen Corona-bedingten Fördermöglichkeiten (insbesondere Förderkredite) finden Sie unter diesem [LINK](https://www.w-st.de/leistungen/themen/unternehmensprozesse/foerderung-von-unternehmen-die-wirtschaftlich-unter-der-corona-pandemie-leiden.html) (https://www.w-st.de/leistungen/themen/unternehmensprozesse/foerderung-von-unternehmen-die-wirtschaftlich-unter-der-corona-pandemie-leiden.html)

Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Informationen in unseren Videos zum Thema Fördermittelmanagement: [LINK](https://www.w-st.de/leistungen/themen/youtube-foerdermittelmanagement.html) (https://www.w-st.de/leistungen/themen/youtube-foerdermittelmanagement.html)

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.

Ansprechpartner:

Patrick Rosar

Innovations- und Fördermittelmanagement

Telefon: 06831/762-119

E-Mail: patrick.rosar@w-st.de

Herausgeber: W+ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG, Münchener Straße 1, 66763 Dillingen/Saar, Telefon: 06831/762-0

W+ST Mandanteninformation (Stand: 19.11.2020) basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.